

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
32 (1885)**

18 (30.4.1885)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-634116](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-634116)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1885. Donnerstag, 30. April. №. 18.

Gefundene Sachen.

1 kleines goldenes Kreuz, 1 ord. Kinderarmband, 1 goldener Ring, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Regenschirm, 1 Regenschirm, 1 seidenes Tuch, Portemonnaie mit Inhalt.

Bekanntmachungen.

1) Die hiesige katholische Schulacht wünscht in der Stadt Oldenburg oder zu Osterburg ein Schulzimmer, welches Raum für 60 bis 70 Kinder bietet, zu miethen.

Reflectanten wollen ihre Offerten bis zum 6. Mai d. J. auf dem Rathhause einreichen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der kathol. Schule, den 23. April 1885.

v. Schrenck.

2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei dem Actuar Stammer, Schüttingstr. 1, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, anzumelden und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuer-

gesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt-Gemeinde
Oldenburg.
v. Schrenck.

3) Für die bevorstehende Jahresveranlagung zur Einkommensteuer werden alle Eigenthümer von bewohnten Grundstücken und deren Stellvertreter zur vollständigen und richtigen Angabe der diese Grundstücke bewohnenden Haushaltungen und Einzelsteuernden, alle Familienhäupter aber zur vollständigen und richtigen Angabe ihrer Angehörigen und aller zu ihrem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen in den in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangenden Haushaltungslisten hierdurch aufgefordert.

Die Unterlassung der Angabe einer steuerpflichtigen Person wird nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 mit Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der von der nicht angemeldeten Person nachzuzahlenden Steuer bestraft.

Oldenburg, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt-Gemeinde
Oldenburg.
v. Schrenck.

4) Die unterzeichnete Armencommission ist in der Lage, einen epileptischen 14 Jahre alten Knaben in einer Familie unterzubringen, wo derselbe leichte Landarbeit oder Gartenarbeit verrichten kann.

Diejenigen Personen, welche geneigt sein sollten, den Knaben anzunehmen, werden auch aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen auf dem Rathhause (Bureau des Syndicus) zu näherer Besprechung einzufinden.

Oldenburg, den 27. April 1885.

Die Armencommission.
v. Schrenck.

5) Deffentliche Sitzung der Armencommission am Montag, den 4. f. Mts., Nachmittags 4 Uhr, im Saale des Wirths Lange, Markt 21.

Oldenburg, den 30. April 1885.

Armencommission.
v. Schrenck.

6) Der Arbeiter Johann Gerhard Arkenau aus Oldenburg ist vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta verwiesen.

Derselbe hat sich der Vollstreckung dieser Verweisung durch die Flucht entzogen und soll zuletzt in Bechta und in Wildeshausen betroffen sein.

Es wird gebeten, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und entweder nach hier oder direct nach Bechta transportiren und in letzterem Falle darüber hierher Mitteilung gelangen zu lassen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. April 1885.
v. Schrenck.

7) Die Hospitaldirection sieht sich zu der Bekanntmachung genöthigt, daß nach einer Entschliezung der Großherzoglichen Commission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen in Zukunft bei allen Personen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, eine Theilnahme des Suden'schen Fonds an den Verpflegungskosten im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital wegzufallen hat.

Oldenburg, aus der Hospitaldirection, den 17. April 1885.
v. Schrenck.

Umschreibung von Grundstücken und Gebäuden.

Eine große Anzahl der vom Magistrat jährlich zu erkennenden Brüche resultirt aus Uebertretung des Statuts XI., betreffend die Umschreibung in den Registern der Stadtgemeinde Oldenburg über Gemeindelasten, welche auf dem Grundbesitz ruhen, und wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veränderungen im Eigenthum der in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke und Gebäude, sei es durch Verkauf, Vererbung oder auf sonstige Weise, die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bei Vermeidung einer vom Magistrat zu erkennenden, in die Stadtcasse fließenden Ordnungstrafe von 1 bis 30 *M* innerhalb drei Monaten beim Magistrat nachzusehen ist.

Rückständige Umschreibungen sind bei gleicher Frist zu beantragen.

Die Anträge können schriftlich eingereicht oder beim Stadtmagistrat mündlich zu Protocoll gegeben werden, unter Vorlegung der erforderlichen Beweisdocumente.

Einzugsanmeldungen.

Mit Rücksicht auf die nach jedem Umzugstermine zu erkennende große Anzahl von Bruchmandaten werden die nachfolgenden einschlägigen Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung hiermit in Erinnerung gebracht. „Art. 8 § 2. Wer einem in eine Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet, hat zur Vermeidung einer vom Vorstande zu erkennenden Ordnungstrafe von 1 bis 15 *M* vor dem Einzuge des Miethers dem Vorstande davon Anzeige zu machen.

§ 3. Wer in eine Gemeinde neu einzieht hat bei gleicher Strafe alsbald und spätestens binnen 14 Tagen, vom erfolgten Herzuge an, sich beim Vorstande anzumelden und dabei auf Verlangen über seine Staats- und Heimathsangehörigkeit und sonstigen Verhältnisse Auskunft zu geben.“

Für die Stadtgemeinde Oldenburg sind die Anmeldungen auf dem Polizeibureau zu machen.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.